



Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, den 11. April

1925

Inhalt. Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung (S. 111). — Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (S. 116).

Der Volksstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Ausgleich der Geldentwertung. Vom 7. 4. 1925.

Zum Zwecke der Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen Gläubigern und Schuldnern werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für die im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu erfüllenden Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des Privatrechts, welche die Zahlung einer bestimmten in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben oder gehabt haben, soweit sie durch den Verfall der Währung des Deutschen Reiches entwertet sind.

Der Anwendung dieses Gesetzes steht die Umwandlung der Ansprüche gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (Gesetzbl. S. 1299) in Guldenforderungen nicht entgegen.

Ausgeschlossen sind solche Ansprüche, die nach dem 18. Dezember 1923 begründet sind. Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Gebiet vor der Bildung der Freien Stadt Danzig über deren heutiges Gebiet hinausging, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit ausgeglichen, als ihre Erfüllung von der Freien Stadt Danzig für sich selbst oder für die unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übernommen wird. Bis zur Entscheidung über die Übernahme der Erfüllung können solche Ausgleichsansprüche nicht geltend gemacht werden.

§ 2.

Der Verpflichtung zum Ausgleich durch die Schuldner unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art:

1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten,
2. Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Bahneinheiten,
3. Forderungen, für die eine Hypothek, ein Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht bestellt ist,
4. Pfandbriefe und Rentenbriefe von Grundkreditanstalten,
5. andere Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
6. Guthaben bei öffentlichen Sparkassen,
7. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 19. 4. 1925).

a. B je 3,00 G, b) für
Anzeiger für die Freie
Für Beamte (siehe

Gulden.

in Danzig.

Für Ansprüche der im § 2, Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art ist ein Ausgleich in der Weise zu leisten, daß für je 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zins- und Tilgungsbeträge.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1919 begründet sind, der Nennbetrag. Bei später begründeten Ansprüchen ist der Tag der Begründung maßgebend; bei Vorhandensein eines der im § 2, Ziffer 3 aufgeführten Ansprüche entscheidet der Tag der Begründung des Schuldverhältnisses. Handelt es sich jedoch um Ansprüche, die nach dem 1. Januar 1919 durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben sind, so ist der Berechnung des Goldmarkbetrages der Erwerbspreis zugrunde zu legen. Für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche für eine Kreditanstalt bestellt sind, die Hypothekenspfandbriefe ausgegeben hat, ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages jeweils der 2. Januar des Jahres maßgebend, in welchem die Eintragung erfolgt ist.

Der Goldmarkbetrag wird, soweit nicht der Nennbetrag des Anspruchs als Goldmarkbetrag gilt, dadurch festgestellt, daß der gemäß Absatz 2 sich ergebende Markbetrag nach dem letzten auf Grund der amtlichen Danziger Kurse für Auszahlung New-York errechneten Mittelfurs des nordamerikanischen Berliner Kurse maßgebend. Für die Zeit, in der der nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, bestimmt der Senat den maßgebenden Börsenkurs.

Der so ermittelte Goldmarkbetrag erhöht sich um 15 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1919, um 30 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1919, um 45 Prozent, wenn der Anspruch im Jahre 1920, um 60 Prozent, wenn der Anspruch im Jahre 1921, um 105 Prozent, wenn der Anspruch im Jahre 1922, um 90 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1923, um 30 Prozent, wenn der Anspruch in der Zeit vom 1. September bis 18. Dezember 1923 begründet oder erworben ist.

Der Ausgleichsbetrag hat den dinglichen Rang des auszugleichenden Rechts. Er ist, sofern das auszugleichende Recht eingetragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners im Grundbuch, im Bahngrundbuch oder Schiffsregister einzutragen. Auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers ist ein Widerspruch einzutragen.

Bei Ansprüchen, für die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein Ausgleich zu leisten ist, wird unbeschadet der Vorschrift des § 7, dem Schuldner eine Zahlungsfrist derart gewährt, daß der Kapitalbetrag frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge, soweit sie für den Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind, an den jeweiligen Zahlungsterminen für die laufenden Zins- und Tilgungsbeträge mit diesen in gleichmäßigen Teilen bis zum 1. Oktober 1926 abzutragen sind.

§ 4.

Nach allgemeinen Vorschriften ist, sofern dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers oder Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, eine Abweichung von dem Ausgleichsbetrage (§ 3, Absatz 1) zulässig:

1. wenn die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen beruht;
2. wenn die Forderung auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten, unter Ehegatten, auch wenn sie geschieden sind, oder unter Eltern und ihren Erben gehört;
3. wenn es sich um eine Restkaufgeldforderung (Restkaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1911 begründet worden

ist und die noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zusteht; dies gilt auch dann, wenn die Restkaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Pachtforderung umgewandelt worden ist.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Schuldverhältnisse persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechts höchstens in dem Verhältnisse erfolgen, in welchem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks in der Währung des Deutschen Reiches ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

In den Fällen des Absatz 1, Ziffer 1 bis 3 ist ein von den Vorschriften des § 3 abweichender Ausgleich nur zulässig, wenn er vor dem 1. Oktober 1925 bei dem Grundbuchamt beantragt ist. Im Streitfalle entscheidet das ordentliche Prozeßgericht. Das Gericht hat insbesondere die Zins- und Zahlungsbedingungen und das Rangverhältnis festzusetzen.

Auf Antrag eines der beiden Teile ist ein Widerspruch einzutragen.

§ 5.

Hypotheken und Grundschulden, welche dem Eigentümer des Grundstücks zustehen, werden nach Maßgabe des § 3 umgerechnet.

§ 6.

Für Ansprüche der im § 2, Ziffer 4 und 5 bezeichneten Art ist ein Ausgleich in der Weise zu leisten, daß für je 100 Goldmark 15 Gulden zu zahlen sind. Dies gilt auch für rückständige, nicht verjährte Zinsbeträge.

Sofern es sich um Stadtanleihen handelt, die sich vor dem 1. Juni 1919 im Eigentum eines Danziger Staatsangehörigen oder seiner Erben befanden, beträgt der Ausgleichsbetrag 25 Gulden für 100 Goldmark. Bei später erworbenen Stadtanleihen darf ein Ausgleich der Geldentwertung nur stattfinden, wenn der Erwerb der Stücke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Vormündern, Stiftungen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgt ist. In diesem Falle gilt der Satz von 25 Gulden für 100 Goldmark auch für nach dem 1. Juni 1919 erworbene Ansprüche.

Als Goldmarkbetrag gilt bei Pfandbriefen und Rentenbriefen von Grundkreditanstalten, sowie anderen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, der Nennbetrag. Ist die Ausgabe nach dem 1. Januar 1918 erfolgt, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag der Ausgabe maßgebend; die Grundsätze des § 3, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Tilgung von Ansprüchen durch Rückzahlung in Pfandbriefen und Rentenbriefen nicht mehr zulässig.

Die Befriedigung der Hypothekenspfandbriefgläubiger kann mit Zustimmung des Senats auch in neu auszugebenden auf Gulden lautenden Hypothekenspfandbriefen erfolgen. § 11 des Hypothekenbankgesetzes tritt insoweit außer Kraft, als es zur Durchführung des Absatzes 4 erforderlich ist.

§ 7.

Die Zahlung der gemäß §§ 3 und 6 ausgeglichenen Kapitalbeträge, welche fällig sind oder bis zum 30. Juni 1926 fällig werden, wird auf Verlangen des Schuldners bis zum 31. Dezember 1931 gestundet. Der Schuldner muß ein solches Verlangen dem Gläubiger schriftlich mitteilen; die Mitteilung muß dem Gläubiger binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sein. Auf Antrag des Schuldners ist ein entsprechender Vermerk im Grundbuch, Bahngrundbuch oder Schiffsregister kostenfrei einzutragen. Auf Antrag des Gläubigers ist ein Widerspruch einzutragen. Ist der persönlich Verpflichtete ein anderer als der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffs oder der belasteten Bahneinheit, so stehen diese Rechte auch dem Eigentümer zu.

Wird von dem Rechte der Stundung Gebrauch gemacht, so erhöht sich der am 1. Januar 1932 zu zahlende Betrag in den Fällen des § 2 Ziffer 1 bis 3 auf 50 Gulden, in den Fällen des § 2 Ziffer

4 und 5 auf 30 Gulden für je 100 Goldmark. Von dem gemäß §§ 3 und 6 errechneten Kapitalbetrag sind bis zum 31. Dezember 1931 die vereinbarten Zinsen zu zahlen; sind keine Zinsen vereinbart, so ist der Betrag mit 3% zu verzinsen. Bis zum gleichen Zeitpunkt ruht die Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungsbeträgen.

Bei Reallasten und Rentenschulden erhöhen sich vom 1. Januar 1932 der Ablösungsbetrag und die wiederkehrende Leistung auf den Betrag von 50 Gulden für je 100 Goldmark.

Die Erhöhung des Betrages gemäß Absatz 2 und 3 nimmt an dem dinglichen Range des ausgleichenden Rechtes teil, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur dann, wenn der Eigentümer des Grundstücks, des Schiffs oder der Bahneinheit die Stundung verlangt.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 8.

Das Grundbuchamt hat zwecks Eintragung der gemäß § 62 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Vermerke den Besitzer eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten.

§ 9.

Für Ansprüche der im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Art ist ein Ausgleich nur zu leisten, wenn sie vor dem 1. Januar 1919 begründet worden sind und wenn der Anspruch auf Ausgleich binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Sparkasse angemeldet wird. Ausgeglichen werden nur die Kapitalbeträge der Spareinlagen, soweit sie aus der Zeit vor dem 1. Januar 1919 noch bestehen. Zinsen, für je 100 Mark sind 25 Gulden zu zahlen. Die Ausgleichsbeträge sind bis zum 31. Dezember 1926 unverzinslich und werden von diesem Zeitpunkt an mit 3% verzinst. Die Zahlung der Ausgleichsbeträge kann nicht vor dem Zeitpunkt verlangt werden, in welchem die nach Absatz 2 zu bildende Ausgleichsmasse hierfür ausreicht.

Zur Deckung der aus Absatz 1 für die Sparkassen entstehenden Verpflichtungen wird eine besondere Ausgleichsmasse gebildet, welche von dem sonstigen Vermögen der Sparkassen und Vermögen der Sparer gesondert zu verwalten ist. Dieser Ausgleichsmasse werden zugeführt:

1. das nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Ausgleich entstehende Vermögen der Sparkassen,
2. der ganze satzungsmäßige Reingewinn, den die Sparkasse vom Beginn des Geschäftsjahres 1924 bis zum 31. Dezember 1930 erzielt, von diesem Zeitpunkt an 50% des satzungsmäßigen Reingewinns,
3. 50 vom Hundert des bilanzmäßigen Vermögens der Sparkasse nach dem Stande vom 31. Dezember 1924.

Bei der Auszahlung von Spareinlagen gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind Ansprüche bis zur Höhe von 300 Gulden vorweg zu berücksichtigen.

Die Verwaltung der Ausgleichsmasse wird der Aufsicht durch den Senat unterstellt.

§ 10.

Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen werden in der Weise ausgeglichen, daß das nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeglichene Vermögen der Versicherungsunternehmen nebst Treuhänder überwiesen wird. Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplan zu verwenden. Als Lebensversicherung gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente.

§ 11.

Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden, können sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung besteht und verlangen, daß die Gesetze des betreffenden Staates zur Anwendung kommen. Als günstigere Regelung gilt auch eine Kapital- oder Zinsstundung.

Die Vorschrift des Absatzes 1 kommt auch zur Anwendung, wenn der Anspruch nach dem 1. Juni 1924 von einem ausländischen Gläubiger an einen Danziger Staatsangehörigen übertragen worden ist.

§ 12.

Hat der Gläubiger, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, in den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 die Lösung des Rechtes bewilligt, in den Fällen der Ziffern 3 bis 7 die Zahlung angenommen, so kann ein Ausgleich auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem andern Rechtsgrund nicht verlangt werden. Dies gilt auch für Zins- und Tilgungsbeträge, deren Zahlung ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

§ 13.

Bereinigungen über einen Ausgleich auch über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus bleiben unberührt und können auch in Zukunft getroffen werden.

Soweit der vereinbarte Betrag den Satz von 30 Gulden für je 100 Goldmark des gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 ermittelten Goldmarkbetrages nicht überschreitet, findet die Vorschrift des § 3 Absatz 5 Anwendung. Soweit der vereinbarte Betrag diesen Satz überschreitet, nimmt er an dem dinglichen Range des auszugleichenden Rechtes nur teil, wenn der persönliche Schuldner und der Eigentümer des Grundstücks oder Schiffs oder der Bahneinheit dieselbe Person sind und soweit der vereinbarte Betrag den gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 ermittelten Goldmarkbetrag nicht überschreitet; die Vorschriften des § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 14.

Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung erfolgt, können weitergehende Ansprüche auch wegen Verzuges des Schuldners nicht geltend gemacht werden.

§ 15.

Ansprüche aus einem Kontokorrent (laufende Rechnung), die den Saldo als solchen betreffen, werden nicht aufgewertet, desgleichen nicht Ansprüche aus in der Währung des Deutschen Reichs ausgedrückten Schatzanweisungen und geldähnlichen Zahlungsmitteln, insbesondere dem sogenannten Stadtnotgeld und den sogenannten Stadtschecks, welche von der Freien Stadt Danzig oder ihren Gemeinden ausgegeben worden sind.

§ 16.

Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Ansprüche finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Das gilt auch für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Erbbaurechtsbestellungen, bei einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Anteils-, Leibgedings- oder Leihzuchtverträge begründet sind, selbst wenn es sich um Ansprüche handelt, die unter § 2 fallen. Ist für Geldleistungen der in Satz 1 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstücke bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des Ausgleichs der Geldleistung erweitert werden. § 4 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 17.

Ist ein Ausgleich oder eine Aufwertung durch ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftiges Urteil geregelt, so behält es dabei sein Bewenden. Bezüglich des Ranges eines den Urteilsanspruch sichernden dinglichen Rechtes gilt die Vorschrift des § 3 Absatz 5.

§ 18.

Findet infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 19.

Das Gesetz zum Schutze der Hypothekengläubiger vom 6. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 757) in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 952) wird aufgehoben.

§ 20.

Der Senat wird ermächtigt, über den Ausgleich der Geldentwertung bei Ansprüchen des öffentlichen Rechts besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

Die Kosten der Eintragung eines Ausgleichs gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes im Grundbuche trägt der Eigentümer; sie werden auf die Hälfte der gesetzlichen Gebühren ermäßigt und können auf Antrag durch den Gerichtspräsidenten darüber hinaus niedergeschlagen werden.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Biercinski.

43 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Änderung des Gesetzes betr. Erwerbslosensfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91)
vom 7. 4. 1925.

Artikel I.

Der § 8 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 8.

Bedürftigkeit.

Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu Unterstützenden derart gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Die Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen dürfen nur zur Hälfte bei Gewährung der Unterstützung berücksichtigt werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergl. sind voll anzurechnen. Gewerkschaftliche Unterstützungen dürfen nicht angerechnet werden.

Artikel II.

Der § 17 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 17.

Mehrere Unterstützte in derselben Familie.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalte lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vierfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

Artikel III.

Der § 18 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 18.

Winterbeihilfe.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April jeden Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei erwerbslosen mit Zuschlag berechtigten Familienangehörigen gleich dem achtfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem sechsfachen Tagesatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfen nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfen gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

Artikel IV.

Die Deckung erfolgt aus den laufenden Einnahmen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.